

kommt das konservative Element zum Durchbruch, das jeglicher Beschränkung der Monarchie abgeneigt ist.<sup>192</sup> Es bleibt das monarchische Prinzip gewahrt, trotz der demokratischen Zugeständnisse von Referendum und Initiative.<sup>193</sup> Sogar Zugeständnisse dieser Art stoßen nicht auf Gegenliebe. So schreibt etwa Prinz Eduard von Liechtenstein an Prinz Karl von Liechtenstein am 6. April 1920: «Jedenfalls aber möchte ich Dich dringendst bitten, Deinen Entwurf, der mir in manchen Punkten sehr fortschrittlich erscheint und vielleicht nicht in allen seinen Konzessionen gewährt werden soll, den Parteien nicht schon jetzt zur Verfügung zu stellen, denn es ist dann schwer, in der Regierungsvorlage etwas abzubauen, was in einem vom Regierungschef selbst gearbeiteten Elaborat schon enthalten ist; insbesondere das 4. Hauptstück Deines Entwurfes ist doch recht weitgehend und wären Deine Gründe dafür sehr interessant.»<sup>194</sup> Vergleicht man diese Meinungsäußerung von Prinz Eduard von Liechtenstein mit den Ausführungen im L. V. vom 27. September 1919 unter dem Titel «Probleme I», so ist die gegenüber Referendum und Initiative geübte Zurückhaltung auffallend. Dort heißt es: «Es sollte also in die neue Verfassung das Referendum, der Volksbeschluß aufgenommen werden . . . Es ist verständlich, daß das Referendum jeweils nur mit Einwilligung des Landesfürsten erfolgen soll.»<sup>195</sup>

§ 71 des Verfassungsentwurfes von Prinz Karl von Liechtenstein sieht vor, daß die Regierung aus dem Landesverweser als Vorsitzendem, zwei Regierungsräten und zwei Stellvertretern besteht. Der Landesverweser wird vom Fürsten ernannt. Ist er Ausländer, ist das Einvernehmen des Landtages erforderlich. Die zwei Regierungsräte und ihre zwei Stellvertreter werden vom Landtage aus der Mitte der stimmberechtigten Bevölkerung auf die Dauer einer Landtagsperiode gewählt, wobei auf die beiden Landschaften Rücksicht zu nehmen ist. Ihre Wahl bedarf der Bestätigung des Landesfürsten. Aus diesem Verfassungsvorschlag wird deutlich, daß das Recht der Ernennung des Landesverwesers — im Gegensatz zum Landtagsbeschluß vom 10. Dezember 1918 — grundsätzlich nach wie vor dem Landesfürsten vorbehalten bleibt. Darin ist eine klare Antwort auf das vom Verfassungsentwurf Dr. Wilhelm Becks propagierte parlamentarische

<sup>192</sup> Vgl. dazu die Charakteristik der Bürgerpartei vorne 69 f.

<sup>193</sup> Vgl. 4. Hauptstück, Rechte des gesamten Volkes, §§ 31 bis 35 des Verfassungsentwurfes, LRA Verfassungsakt 1921/963.

<sup>194</sup> Siehe vorne Fußn. 134.

<sup>195</sup> Nr. 77.